

Zu Ltg.-326-1976

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,  
mit dem das NÖ Jagdgesetz 1974  
geändert wird.

B e r i c h t  
des  
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seinen Sitzungen am 7. und 13. Oktober 1976 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ.VI/4-251/54-1976, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Jagdgesetz 1974 geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1) Z.3 betreffend § 7 wird geändert wie folgt:

Im Abs.4 ist das Wort "Auslegegrundsätze" durch das Wort "Auslesegrundsätze" zu ersetzen.

2) Die Z.4 hat zu lauten:

"4. § 12 hat zu lauten:

"§ 12

Feststellung der Eigenjagd- und  
Genossenschaftsjagdgebiete sowie der Schau- und Zucht-  
gehege

(1) Sechs Monate vor Ende der laufenden Jagdperiode hat

die Bezirksverwaltungsbehörde an ihrem Amtssitz und in den betroffenen Gemeinden eine Kundmachung zu erlassen, mit der die Grundeigentümer die für die kommende, in der Kundmachung zu bezeichnende Jagdperiode die Befugnis zur Eigenjagd beanspruchen, aufgefordert werden, diesen Anspruch binnen sechs Wochen bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden und in angemessener Weise zu begründen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Kundmachung auch jenen Grundeigentümern zuzustellen, die in der laufenden Jagdperiode die Befugnis zur Eigenjagd ausüben. Für diese Grundeigentümer endet die Frist zur Anmeldung des Anspruches jedenfalls erst sechs Wochen nach Zustellung der Kundmachung.

(3) War die Befugnis zur Eigenjagd für eine bestimmte Jagd/~~Periode~~anerkannt, so genügt für kommende Jagdperioden, sofern keine Veränderungen am Eigenjagdgebiet eingetreten sind, der Hinweis auf die zuletzt erfolgte Anerkennung des Eigenjagdgebietes.

(4) Nach Ablauf der Fristen gemäß Abs.1 und 2 hat die Bezirksverwaltungsbehörde auszusprechen,

a) welche Grundstücke als Eigenjagdgebiete anerkannt werden, welches Flächenausmaß die einzelnen Gebiete aufweisen und wem die Befugnis zur Eigenjagd darauf zusteht (Eigenjagdberechtigter),

b) daß die verbleibenden Grundstücke mit der ziffernmäßig anzugebenden Gesamtfläche das Genossenschaftsjagdgebiet bilden.

(5) Eigenjagden, die nicht fristgerecht zur Ausscheidung aus dem Genossenschaftsjagdgebiet angemeldet sowie Schau- und Zuchtgehege, für deren Errichtung keine Bewilligung erteilt wurde, gehören für die nächste Jagdperiode zum Genossenschaftsjagdgebiet." "

3) Nach der Z.7 ist eine neue Z.7a einzufügen; diese hat zu lauten:

"7a. Im § 26 Abs.1 lit.a ist das zweimal gebrauchte Wort "Jahresjagdkarte" jeweils durch das Wort "Jagdkarte" zu ersetzen."

4) Nach der Z.8 sind folgende neue Z.8a und 8b einzufügen; diese haben zu lauten:

"8a. Im § 48 hat die lit.a zu lauten:

"a) nicht im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist;"

8b. Im § 48 hat die lit.b zu entfallen, die lit.c bis g erhalten die Bezeichnung als lit.b bis f. "

5) Die Z.11 hat zu lauten:

"11. § 58 hat zu lauten:

§ 58

Erlangung der Jagdkarte

(1) Wer die Jagd ausübt, hat

- a) eine auf seinen Namen lautende, mit Lichtbild versehene gültige niederösterreichische Jagdkarte oder
- b) eine Jagdgastkarte in Verbindung mit einer Jagdkarte eines anderen Bundeslandes

mit sich zu führen und diese auf Verlangen den Jagdaufsehern und den Organen der öffentlichen Sicherheit vorzuweisen.

(2) Die Jagdkarte ist nicht übertragbar und gibt keine Berechtigung, ohne Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten zu jagen. Sie ist nur in Verbindung mit dem Nachweis über die Einzahlung der Jagdkartenabgabe für das laufende Jahr oder mit einer Bestätigung über die Abgabefreiheit für das laufende Jahr gültig.

(3) Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte ist

- 1. der Bestand einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung bei einem für diesen Versicherungszweig in Österreich zugelassenen Versicherer,
- 2. die jagdliche Eignung des Bewerbers,
- 3. daß kein Verweigerungsgrund (§ 61) vorliegt.

(4) Als Nachweis des Bestandes einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung gilt auch die Mitgliedskarte des NÖ Landesjagdverbandes in Verbindung mit dem Nachweis der Einzahlung des Verbandsbeitrages für das laufende Jagdjahr, sofern der Verband eine gemeinsame Jagdhaftpflichtversicherung für alle Mitglieder abgeschlossen hat.

(5) Die Jagdhaftpflichtversicherung hat sich auf alle Schäden zu erstrecken, die durch Inhaber einer Jagdkarte durch den Besitz oder Gebrauch von Jagdwaffen, Beizvögeln und Jagdhunden, durch Verwendung von Fanggeräten und durch den Bestand von Jagdeinrichtungen verursacht werden. Die Landesregierung hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die schutzwürdigen Interessen der durch die Jagdausübung Geschädigten und auf die Eigenart der Jagdausübung die Mindestversicherungssummen für die Jagdhaftpflichtversicherung nach Anhören des NÖ Landesjagdverbandes zu bestimmen.

(6) Bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte hat der Bewerber den Nachweis der jagdlichen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzurichtenden Prüfungskommission zu erbringen (Jagdprüfung).

(7) Der Nachweis der jagdlichen Eignung gilt auch als erbracht, wenn der Bewerber in den der Bewerbung vorausgegangenen zwanzig Jahren wenigstens einmal im Besitze einer gültigen Jagdkarte für das Bundesland Nie-

derösterreich oder wenigstens dreimal im Besitze einer gültigen Jagdkarte eines Bundeslandes war, in dem für die erstmalige Ausstellung einer Jagdkarte die Ablegung einer Jagdprüfung erforderlich ist. Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Wildkunde und Jagdbetrieb an der Hochschule für Bodenkultur in Wien oder der erfolgreiche Abschluß einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Försterschule ersetzen die Jagdprüfung.

(8) Von Ausländern kann der Nachweis der jagdlichen Eignung auch durch Vorlage eines Nachweises erbracht werden, der zur Jagdausübung in seinem Heimatstaat berechtigt.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Jagdkarte auszufertigen. Zur Ausstellung ist jene Bezirksverwaltungsbehörde berufen, in deren Bereich der Antragsteller seinen ordentlichen Wohnsitz hat; hat der Antragsteller seinen Wohnsitz außerhalb Niederösterreichs, ist hiefür jede Bezirksverwaltungsbehörde in Niederösterreich zuständig." "

6) Die Z.12 hat zu lauten:

"12. § 59 hat zu lauten:

§ 59

Die Jagdgastkarte

(1) An Jagdgäste, die im Besitze einer gültigen Jagdkarte - gleichgültig, welchen Bundeslandes - sind, können Jagdgastkarten ausgegeben werden. Diese Jagdgastkarten werden von der Bezirksverwaltungsbehörde an Jagdausübungsberechtigte über ihr Ansuchen auf deren Namen und unter Vermerk des Ausstellungstages, jedoch unter Offenlassung einer Rubrik ausgefertigt, in welcher der Jagdausübungsberechtigte den Vor- und Zunamen des Jagdgastes, dessen ständigen Wohnsitz und den Tag der Ausfolgung der Karte an den Jagdgast und dieser seine eigenhändige Namensfertigung vor Ausübung der Jagd einzutragen hat.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte kann von den Jagdgastkarten nur während des laufenden Jagdjahres Gebrauch machen. Sie gelten nur für das dem Jagdausübungsberechtigten zustehende Jagdgebiet und sind entweder für einen Zeitraum von 14 Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausfolgung an den Jagdgast, oder für einen bestimmten Kalendertag auszustellen.

(3) Der Jagdausübungsberechtigte kann Jagdgastkarten in beliebiger Anzahl lösen. Für die Ausstellung ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich das Jagdgebiet liegt.

- (4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Ausstellung von Jagdgastkarten für einen angemessenen Zeitraum, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, zu verweigern oder bereits ausgestellte Jagdgastkarten einzuziehen, wenn der Jagdausübungsberechtigte wegen Übertretung der Vorschriften über die Jagdgastkarte rechtskräftig bestraft worden ist." "
- 7) Die Z.13 hat zu entfallen, die bisherige Z.14 erhält die Bezeichnung als Z.13.
- 8) Die Z.14 hat zu lauten:
- "14. Im § 61 ist in der Überschrift, im Einleitungssatz zu Abs.1 und in dessen Z.10 jeweils das Wort "Jahresjagdkarte" durch das Wort "Jagdkarte" zu ersetzen."
- 9) In der Z.15 ist im § 61 Abs.1 Z.11 das Wort "Jahresjagdkarte" durch das Wort "Jagdkarte" zu ersetzen.
- 10) Nach der Z.18 ist eine neue Z.18a einzufügen; diese hat zu lauten:
- "18a. § 63 hat zu lauten:
- "§ 63  
Jagdkartenabgabe  
Ungültige Jagdkarten
- (1) Inhaber von Jagdkarten sind verpflichtet, eine jähr-

liche Jagdkartenabgabe zu entrichten, deren Höhe durch Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten ausgehend von einer Abgabenhöhe von S 160,-- zum 1. Jänner 1977 bestimmt wird. Ihr Ertrag fließt dem Land zu.

(2) Gemäß § 66 bestellte und beeidete Jagdaufseher mit Ausnahme jener, die selbst jagdausübungsberechtigt sind, ferner Anwärter für den höheren Forstdienst und für den Försterdienst bis zur Ablegung der Staatsprüfung sowie Jägerlehrlinge während einer Ausbildungszeit sind von der Jagdkartenabgabe befreit. Die Befreiung gilt für das ganze Kalenderjahr, auch wenn der die Abgabefreiheit begründende Tatbestand nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe wegfällt. Das Vorliegen des Befreiungstatbestandes ist von der Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag zu bestätigen. Eine Zweitausfertigung der Bestätigung ist dem Landesjagdverband zu übermitteln.

(3) Die Jagdkartenabgabe ist bei Ausstellung einer Jagdkarte mit deren Aushändigung, sonst am 1. Jänner jeden Kalenderjahres fällig und ist innerhalb eines Monats ab dem Fälligkeitstag zu entrichten. Die Unterlassung der Einzahlung gilt als Verzicht auf die Jagdkarte mit dem Fälligkeitstag. Sie wird mit diesem Tag ungültig.

(4) Die Jagdkartenabgabe ist vom Landesjagdverband einzuheben und der Ertrag unter Einbehaltung einer

4%igen Einhebungsvergütung vierteljährlich dem Land abzuführen.

(5) Der Landesjagdverband hat den Jagdbehörden jeweils bis 31. März die Namen der Inhaber der von ihnen ausgestellten Jagdkarten, die die am 1. Jänner fällige Jagdkartenabgabe entrichtet haben, und jener, deren Jagdkarten im Hinblick auf Abs.3 zweiter Satz ungültig geworden sind, mitzuteilen.

(6) Eine Jagdkarte wird außer dem Fall des Abs.3 ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Inhaber nicht mehr einwandfrei erkennen läßt oder Beschädigungen oder Merkmale seine Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen.

(7) Ungültig gewordene Jagdkarten sind unverzüglich der Ausstellungsbehörde vorzulegen, welche sie deutlich als ungültig zu kennzeichnen hat."

11.) Nach der Z.22 ist eine Z.22a einzufügen, welche zu lauten hat:

22a.) Im § 67 Abs.2 sind die Verweisungen "§ 61 Abs.1 Z.11 und 12" und "§ 61 Abs.1 Z.13" durch die Verweisungen "§ 61 Abs.1 Z.11" und "§ 61 Abs.1 Z.12" zu ersetzen.

12.) In der Z.35 hat § 88 Abs.2 zu lauten:

"(2) Die Benützung nicht öffentlicher Wege mit Fahr-

zeugen zum Zwecke der Wildbringung und der Wildfütterung ist insoweit gestattet, als zur Erreichung dieser Zwecke nicht öffentliche Wege in Anspruch genommen werden können. Der Inhaber des nicht öffentlichen Weges kann für Schäden, die vom Jagdausübungsberechtigten oder den von ihm in seinem Jagdbetrieb verwendeten oder zugelassenen Personen verursacht werden, eine angemessene Entschädigung beanspruchen, die im Streitfall von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen ist."

13.) Die Z.37 hat zu lauten:

"37. Dem § 94 sind folgende Abs.3 und 4 anzufügen:

"(3) Werden in einem Jagdgebiet oder in Teilen desselben Treibjagden durchgeführt, so sind diese zur Hintanhaltung einer Gefährdung von Personen oder Sachen für die Dauer solcher Jagden mit der Wirkung gesperrt, daß jagdfremde Personen das betreffende Gebiet abseits von öffentlichen Wegen und Straßen und sonstigen öffentlichen Anlagen nicht betreten dürfen. Der Bereich im Umkreis von 200 m von Wildfütterungen ist während der Fütterungsperiode abseits von öffentlichen Wegen und Straßen und sonstigen öffentlichen Anlagen für jagdfremde Personen gesperrt. Personen, die im Wildfütterungsbereich oder auf Flächen angetroffen werden, auf denen eine Treibjagd durchgeführt wird, haben den betreffenden Teil des Jagdgebietes über Aufforderung unverzüglich zu verlassen. Vom Verbot des Betretens des Jagdgebietes und des Fütterungsbereiches während der Dauer der Sperre sind die Grundeigentümer, die sonst Nutzungsberechtigten sowie deren

Beauftragte und überdies Personen ausgenommen, deren Berechtigung oder Verpflichtung zum Betreten des Jagdgebietes in ihrer amtlichen Stellung oder amtlichen Ermächtigung gelegen ist. Treibjagden dürfen in der Regel auf der gleichen Fläche an nicht mehr als acht Tagen des Jagdjahres durchgeführt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Durchführung einer größeren Anzahl von Treibjagden zulassen und darüber hinaus den Jagdausübungsberechtigten ermächtigen, auch für die Ausübung anderer Jagdarten jagdfremde Personen unter Bedachtnahme auf die angeführten Ausnahmen zum Verlassen des Jagdgebietes zu verhalten, wenn dies zur Durchführung von Wildabschüssen im Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder im Interesse der Sicherheit von Personen oder Sachen unabweislich ist.

(4) Jagd- und Zuchtgehege können vom Jagdausübungsberechtigten unter Bedachtnahme auf die im Abs.3 angeführten Ausnahmen gesperrt werden, wenn aus Gründen des Zuchterfolges oder der Sicherheit von Personen eine Sperre erforderlich ist. Die Sperre bedarf der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Wenn sich die Sperre auf regelmäßig innerhalb eines Jahres wiederkehrende Zeiträume beziehen soll, kann die Bewilligung auch zugleich mit der Bewilligung gemäß § 7 auf die Dauer des Bestandes des Geheges erteilt werden. Die Sperre solcher Gehege sowie die Sperre des Wildfütterungsbereiches ist vom Jagdausübungsberechtigten durch Hinweise an der Einfriedung sowie durch Hinweise an den zu den Futterstellen führenden Straßen, Wegen und Steigen kundzumachen. Die Art der Hinweise für diese Sperren hat die Landesregierung im Verordnungswege zu bestimmen."

- 14.) Z.41 betreffend § 100 wird geändert wie folgt:
- a) Im § 100 Abs.4 ist das Wort "seine" durch das Wort "seiner" zu ersetzen.
  - b) Im § 100 Abs.5 ist folgende lit.e anzufügen:  
"e) eine standortgemäße Holzartenmischung gefährdet ist."
- 15.) Nach der Z.42 ist folgende Z.42a einzufügen; diese hat zu lauten:
- "42a. Der bisherige Text des § 107 erhält die Bezeichnung als Abs.1; folgender Abs.2 ist anzufügen:
- "(2) Bei Jagd- oder Wildschäden im Wald tritt an Stelle der zweiwöchigen Frist zur Geltendmachung eine solche von vier Wochen." "
- 16.) In der Z.43 ist im § 125 Abs.1 das Wort "Jahresjagdkarte" durch das Wort "Jagdkarte" zu ersetzen.
- 17.) In der Z.45 haben im Einleitungssatz die Worte "unter Anfügung von Z.19 und 20" und die Z.19 und 20 zu entfallen.
- 18.) Nach der Z.45 sind folgende neue Z.46 und 47 anzufügen; diese haben zu lauten:
- "46. Dem § 135 sind folgende Z.19 bis 22 anzufügen:
- "19. ein gesperrtes Jagdgebiet betritt oder dieses nach Aufforderung nicht unverzüglich verläßt;
  20. einem in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes verfügten sonstigen Verbot oder Gebot zuwiderhandelt;
  21. eine ungültig gewordene Jagdkarte entgegen den Bestimmungen des § 63 Abs.7 nicht unverzüglich vorlegt;
  22. ein Jagd- oder Zuchtgehege ohne Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde sperrt."

47. Der Text des Artikels II erhält die Bezeichnung als Abs.1; folgender Abs.2 ist anzufügen:

"(2) Die Bestimmungen der §§ 58, 59 und 63 treten mit 1. Jänner 1978 in Kraft." "

Begründung:

Zu Z.2):

Die Vorschrift des § 12 wurde der bisher geltenden Rechtslage angepaßt. Das Jagdgebietenfeststellungsverfahren soll also wie bisher mit einer Kundmachung der Bezirksverwaltungsbehörde eingeleitet werden. Die vorliegende Fassung unterscheidet sich gegenüber jener des geltenden Rechtes vornehmlich durch sprachliche Verbesserungen.

zu Z.3), 4.), 6.), 8.), 9.), 16.):

Hier wurde jeweils das Wort "Jahresjagdkarte" durch das Wort "Jagdkarte" ersetzt.

zu Z.5):

Die Neufassung des § 58 steht mit der Änderung des § 63 in Zusammenhang.

zu Z.10):

Die Jagdkarte soll nicht wie bisher alljährlich gelöst bzw. verlängert werden müssen. Sie soll ähnlich wie ein Führerschein oder ein Waffenpaß grundsätzlich mit Dauerwirksamkeit ausgestattet sein. Dem Jagdkartenwerber soll der jährliche

Gang zur Verwaltungsbehörde erspart bleiben, indem er die Gültigkeit der Jagdkarte durch jährliche termingemäße Einzahlung der Jagdkartenabgabe selbst verlängert. Dies bedeutet im Endeffekt eine Verwaltungsvereinfachung sowohl für den Jagdkartenwerber als auch für die Behörde.

zu Z.11):

Die im § 67 enthaltenen Verweisungen waren auf den Inhalt der vorliegenden Novelle abzustimmen.

zu Z.12):

Die Benützung nichtöffentlicher Wege mit Fahrzeugen zum Zweck der Wildbringung und Wildfütterung soll nur dann erlaubt sein, wenn für diese Zwecke nicht öffentliche Wege in Anspruch genommen werden können. Dem Inhaber nichtöffentlicher Wege war aber auch für Schäden, die durch eine derartige Benützung entstehen, ein Entschädigungsanspruch zuzuerkennen.

zu Z.13):

Die Sperre von Jagd- und Zuchtgehegen war an eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zu knüpfen, die nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden darf.

zu Z.14):

Neben einer sprachlichen Änderung wurde auch der Katalog der Gefährdungstatbestände erweitert.

zu Z.15):

Gegenüber der bisherigen Rechtslage war die Frist zur Geltendmachung von Jagd- oder Wildschäden im Wald auf vier Wochen zu erstrecken.

zu Z.17) und 18):

Die Einführung neuer Tatbestände durch die vorliegende Novelle erforderte die Änderung der Strafbestimmungen des § 135.

ROHRBÖCK  
Berichterstatter

ANZENBERGER  
Obmann